

RS OGH 1985/4/18 8Ob543/85, 1Ob542/86, 8Ob652/87, 1Ob584/88, 8Ob618/88, 4Ob2299/96h, 10Ob1519/96, 20

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1985

Norm

ABGB idF SWRÄG 2006 §268 Abs2

ABGB §273

SWRÄG 2006 allg

Rechtssatz

Die Bestellung des Sachwalters hat subsidiären Charakter und darf nur dann erfolgen, wenn der Betroffene nicht anders, nämlich durch die im § 273 Abs 2 ABGB erwähnten Möglichkeiten, in die Lage versetzt werden kann, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß zu besorgen; dies darf aber nicht zur völligen Verdrängung des dem Sachwalterrecht innewohnenden Schutzgedankens führen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 543/85
Entscheidungstext OGH 18.04.1985 8 Ob 543/85
Veröff: SZ 58/61 = EvBl 1986/25 S 107 = NZ 1987,12 = ÖA 1987,17
- 1 Ob 542/86
Entscheidungstext OGH 17.03.1986 1 Ob 542/86
nur: Die Bestellung des Sachwalters hat subsidiären Charakter und darf nur dann erfolgen, wenn der Betroffene nicht anders, nämlich durch die im § 273 Abs 2 ABGB erwähnten Möglichkeiten, in die Lage versetzt werden kann, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß zu besorgen. (T1)
- 8 Ob 652/87
Entscheidungstext OGH 21.10.1987 8 Ob 652/87
Ähnlich; nur T1; Beisatz: Hier: Substituierung der fehlerhaften Willensbildung einer Person infolge psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung durch einen (einstweiligen) Sachwalter. (T2)
Veröff: EvBl 1988/85 S 403
- 1 Ob 584/88
Entscheidungstext OGH 28.06.1988 1 Ob 584/88
nur T1
- 8 Ob 618/88

Entscheidungstext OGH 10.11.1988 8 Ob 618/88

Auch

- 4 Ob 2299/96h

Entscheidungstext OGH 15.10.1996 4 Ob 2299/96h

nur T1; Beisatz: Die Sachwalterbestellung setzt voraus, dass überhaupt Angelegenheiten zu besorgen sind. (T3)

- 10 Ob 1519/96

Entscheidungstext OGH 30.07.1996 10 Ob 1519/96

- 2 Ob 15/97p

Entscheidungstext OGH 30.01.1997 2 Ob 15/97p

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die zu Besachwaltende ist zwar durchaus zu einer eigenen Willensbildung fähig, gerade aus ihren eigenen Willensentscheidungen drohen ihr aber Nachteile für ihr Vermögen. (T4)

- 9 Ob 189/97b

Entscheidungstext OGH 25.06.1997 9 Ob 189/97b

Ähnlich; Beis wie T2

- 3 Ob 208/06v

Entscheidungstext OGH 19.10.2006 3 Ob 208/06v

nur T1; Beis wie T3; Beisatz: Es sind konkrete Feststellungen darüber zu treffen, welche Angelegenheiten zu besorgen sind (Feststellung der Einkommenssituation und Vermögenssituation sowie der Lebensverhältnisse). (T5)

- 3 Ob 107/08v

Entscheidungstext OGH 11.06.2008 3 Ob 107/08v

nur T1; Beis wie T3; Beisatz: Mit den am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen im Sachwalterrecht sollten das Subsidiaritätsprinzip und die Selbstbestimmung der behinderten Person gestärkt werden. (T6)

- 1 Ob 146/08i

Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 146/08i

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Das bereits nach der alten Rechtslage bestehende Subsidiaritätsprinzip wurde mit dem am 1. 7. 2007 in Kraft getretenen SWRÄG 2006, nunmehr im § 268 Abs 2 ABGB formuliert, insofern verstärkt, als die Bestellung eines Sachwalters auch unzulässig ist, soweit Angelegenheiten der behinderten Person im erforderlichen Ausmaß durch einen gesetzlichen Vertreter oder im Rahmen einer anderen Hilfe, besonders in der Familie, in Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder im Rahmen sozialer oder psychosozialer Dienste besorgt werden können. Auch wenn eine ausreichende Vollmacht, insbesondere eine Vorsorgevollmacht oder eine verbindliche Patientenverfügung vorliegt, darf ein Sachwalter nicht bestellt werden. (T7)

Beisatz: Die Bestellung eines Sachwalters ist nur dann unzulässig, wenn der Betroffene sich der Hilfe anderer Personen in rechtlich einwandfreier Weise bedienen kann. (T8)

- 3 Ob 154/08f

Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 154/08f

Auch; nur T1

- 3 Ob 146/10g

Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 146/10g

Auch; nur T1; Beis wie T3; Beis wie T6; Beis wie T7

- 3 Ob 209/10x

Entscheidungstext OGH 11.11.2010 3 Ob 209/10x

nur T1; Beis wie T3; Beis wie T5

- 5 Ob 160/13k

Entscheidungstext OGH 20.09.2013 5 Ob 160/13k

nur T1

- 9 Ob 51/14m

Entscheidungstext OGH 22.07.2014 9 Ob 51/14m

Auch; nur: Die Bestellung eines Sachwalters darf grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn Betroffene nicht anders in die Lage versetzt werden können, ihre Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß zu besorgen. (T9)

- 6 Ob 147/14g
Entscheidungstext OGH 17.09.2014 6 Ob 147/14g
Auch; Beisatz: Konkrete Hinweise, wonach der Patient bei der Errichtung seiner Patientenverfügung nicht frei von Willensmängeln war, entkräften diese, womit im Hinblick auf den klaren Wortlaut des § 268 Abs 2 Satz 2 ABGB eine Patientenverfügung die Bestellung eines Sachwalters (auch) für medizinische Belange selbst dann nicht hindert, wenn diese (noch) als beachtlich angesehen wird. (T10)
Beisatz: Eine bindende Entscheidung über die Beachtlichkeit einer Patientenverfügung kommt im Sachwalterbestellungsverfahren nicht in Betracht. (T11)
- 1 Ob 119/15d
Entscheidungstext OGH 08.07.2015 1 Ob 119/15d
nur T9
- 5 Ob 204/15h
Entscheidungstext OGH 20.04.2016 5 Ob 204/15h
Auch
- 10 Ob 76/19b
Entscheidungstext OGH 19.11.2019 10 Ob 76/19b
Vgl; Beis wie T7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0049088

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at